

geben hat, allerdings dem Zwecke des Gesetzes fern, und die Deputation der ersten Kammer würde nicht auf ihren Vorschlag gekommen sein, wenn nicht ein viel weiter gehender Beschluß in der zweiten Kammer gefaßt worden wäre, wenn man nicht jenen Vorschlag als einen vermittelnden Ausweg angesehen hätte, der eine Vereinigung mit der zweiten Kammer herbeizuführen geeignet wäre, und wenn endlich nicht in praktischer Beziehung doch mancherlei Gründe für den gedachten Vorschlag sprächen. Meine Herren, wir haben hier schon so oft von dem Bedürfnisse des platten Landes gesprochen, wir wollen aber doch auch nicht das Bedürfniß der kleinern Städte außer Augen lassen. In diesen kleinern Städten, wo zuweilen nur ein Maurer und ein Zimmermeister sich befindet, der vielleicht oft nicht einmal tüchtig ist, dürfte sich dieses Bedürfniß noch viel stringenter herausstellen, als auf dem Lande. Es kommt hinzu, daß das Verhältniß bei den Maurern und Zimmerleuten ein anderes ist, als bei anderen Handwerkern; sie können ihre Producte nicht außerhalb des städtischen Bezirks ausführen, oder umgekehrt, vom Lande in die Stadt einführen, wie die übrigen Handwerker, denn ein Haus kann nicht von Ort zu Ort transportirt werden. Es entsteht also insofern eine Imparität gegen andere Innungsgenossen, indem Maurer und Zimmerleute von dem Vortheile, Waaren auf Bestellung in die Stadt zu liefern, keinen Gebrauch machen können. Von der andern Seite mußte die Deputation sich die Frage stellen, ob der Beschluß der zweiten Kammer sachgemäß erscheine, und ob er mit den Rechten der städtischen Innungen nicht im Widerspruch stehe. In dieser Beziehung konnte man nun allerdings die Gründe, die für denselben dort angeführt worden sind, nicht theilen; er greift das Princip der Innungsverfassung in seiner Wurzel an, er tritt dem Zunftzwange schroff entgegen, wenn Vorshandwerker in die Städte selbst uneingeschränkt arbeiten können. Allein vergessen darf man dabei nicht — und das spricht für den Antrag der Deputation —, daß alle Innungsartikel die Clausel des Mehrens und Minderns enthalten, und daß daher die Staatsregierung sich nicht abgehalten sehen kann, durch Concessionirungen von Fabriken, ferner durch Concessionsertheilung an Männer, die das Gewerbe von einem höhern Standpunkte aus betreiben, ein Anderes eintreten zu lassen. Derselbe Fall tritt nun hier ein. Ein Mann, der bei seiner Prüfung als für große und wichtige Baue geeignet erklärt worden ist, der tritt aus der gewöhnlichen Sphäre des Handwerkers heraus, er ist Architekt. Warum also einem solchen nicht die Befugniß gegeben werden soll, im ganzen Lande sein Gewerbe zu betreiben, ebenso wie auch in manchen andern Beziehungen dasselbe Recht an Einzelne ertheilt wird, kann ich nicht absehen. Es hat übrigens dieser Vorschlag, nachdem in der Deputation viele andere Vorschläge geschehen waren, zuletzt die Meinung der Gesamtdeputation für sich gehabt; ich muß ihn indeß seinem fernern Schicksale überlassen, das er in der Kammer finden wird, und bemerke nur, daß er gut gemeint war. Glaubt man, daß er mit dem Rechte in Widerspruch stehe, so werde ich der Erste sein, der demselben widerspricht. Was sodann den Antrag des

Hrn. Secr. v. Biedermann betrifft, der dahin geht, die Worte auf der ersten Zeile des zweiten Satzes: „so wie allen übrigen städtischen Maurer- und Zimmermeistern“ wegzulassen, so muß ich mich gegen denselben erklären, weil derselbe eine große Imparität herbeiführen würde, nämlich die, daß Landmeister, welche die Prüfung bestanden haben, das Recht bekommen, in den Städten Baue auszuführen, während dies andern städtischen Meistern nicht gestattet sein würde. Das kann nun unmöglich die Absicht sein. Was endlich den Vorschlag des Hrn. Secr. Ritterstädt anlangt, so ist derselbe eine nur sachgemäße Erläuterung des Deputationsgutachtens, er trifft ganz unsere Absicht, und beseitigt die Zweifel, die aus der Fassung der Deputation entstehen könnten. Ich stimme also vollkommen mit ihm überein.

Bürgermeister Schill: Ich kann mich lediglich nur für den Antrag des Hrn. Bürgermeister Hübler erklären. Es würde durch den Vorschlag unserer geehrten Deputation ein Eingriff in die Rechte der Maurer- und Zimmerinnungen herbeigeführt werden, der kaum zu rechtfertigen sein möchte. Es handelt sich hier nicht um einen Eingriff in die Rechte, die diesen Innungen vermöge ihrer Special-Innungsartikel zustehen, sondern um einen Eingriff in die Rechte, die nach den General-Innungsartikeln nach allgemeinem Rechte bestehen, der somit die gesetzlichen Vorschriften aller und jeder städtischen Innungen im Allgemeinen treffen würde. Wenn Se. königl. Hoheit hier die Ausnahme gemacht wissen wollen, weil es wünschenswerth, daß höher gebildete Maurer und Zimmerleute, also Architekten in jedem Orte des Landes Zutritt erhalten möchten, so stimme ich dem bei; allein hier handelt es sich nicht von Architekten, sondern von dem Gewerbe der Maurer und Zimmerleute im Allgemeinen, und unbezweifelt würde denselben großer Eintrag geschehen, der so lange nicht zu rechtfertigen sein möchte, als die dormaligen Zunftverhältnisse noch bestehen. Wenn die geehrte Deputation glaubt, dadurch eine Abhilfe des gerügten Mißverhältnisses zu finden, daß nur die Uebernahme von Bauern in diesen Maurern und Zimmerleuten in den Städten verstattet sein soll, so behaupte ich, daß diese Vorschrift auf mannichfaltige Weise umgangen werden wird, und sehr bald würde es dahin kommen, daß die städtischen Maurer- und Zimmermeister von den ländlichen überflügelt sein würden, indem letztere oft billigere Preise zu stellen vermögen, als die ersteren. Ich muß hierbei bemerken, wie schon jetzt der Fall gewesen ist, daß Maurer und Zimmerleute, die auf dem Lande wohnten, sich an eine städtische Innung angeschlossen, es mit dieser insoweit hielten, als sie das Bürgerrecht der betreffenden Stadt erlangten, sich dort ein Quartier mietheten und nun Arbeiten in der Stadt, wenn sich ihnen solche darbieten, unternahmen. Wollte man diese — ich möchte sagen — Freizügigkeit hier unbedingt gestatten, so würde der Schaden für die städtischen Meister unberechenbar sein. Hierzu kommt noch, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu dieser Disposition mir weder der Ort noch die Zeit zu sein scheint, indem derselbe lediglich nur von dem Handwerksbetrieb auf dem Lande handelt; dem füge ich noch hinzu, daß